

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 3 (1856)
Heft: 1

Artikel: Reglement
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250301>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

würde es der Verdorbenheit gelingen, sich über die Grenzen eines Landes zu verbreiten, wenn ihr in jeder Haushaltung, in jeder Familie Schutzwehren und heilsame Dämme entgegentreten würden; denn die häusliche Tugend, Ordnung und Pflichtliebe ist das wohlthätigste Beförderungsmittel, ist die mächtigste Beschützerin der allgemeinen öffentlichen Wohlfahrt! — So thue denn die häusliche Erziehung wie die Schule das Ihrige, und jenes Vorurtheil: „Alles ist es nicht so gut!“ wird in den Hintergrund treten. Kobel.

An die Lehrer des Kantons Bern.

Werthe Kollegen!

Um die Zeit des Neujahrs regt und bewegt sich Alles; aber nicht wie im Frühlinge, zum Keimen und Leben, sondern es hofft, denkt, wünscht und verlangt Alles. — Auch die Buchhändler regen sich, und ich möchte auch mit Büchern zu Euch kommen, mache aber keine lange Rechnung dazu — weiß ich ja doch, wie viel es bei einem bernischen Lehrer erleiden mag — ich verlange von Euch bloß Fr. 1, ein Fränkli zu einem Abonnement auf die Lehrerbibliothek des Kantons Bern. Dafür könnt ihr das ganze Jahr Bücher beziehen und lesen nach Mitgabe des Reglements. Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, Bücheraustausch und Wechsel sollten sich mehrere Lehrer einer Gegend, z. B. einer Konferenz, vereinigen.

Es ist nämlich Schade, wenn diese Bibliothek — die vielleicht bisher zu sehr ins Dunkel gehüllt war — nicht besser benutzt wird. Dieselbe wurde im Jahr 1818 von mehreren Lehrerfreunden im Interesse der Fortbildung gestiftet und seither von Einzelnen mit Vorliebe und großer Aufopferung gehegt und gepflegt. Das neue Reglement ist ein Beweis, daß man sie Jedem zugänglich machen möchte, denn früher kostete der Eintritt Bz. 15 und das jährliche Lesegeld Bz. 20. — Zum Schluß möchte ich Euch noch Etwas sagen: „Es werden immer neue Werke verlangt; um solche zu kaufen, braucht's Geld, — dieses kommt von den Abonnenten: darum tretet zahlreich ein, dann gibts Geld und neue Bücher. Ihr habt Euch bloß zu melden alle Samstage um 1 Uhr im Klosterhof eine Treppe hinunter beim Bibliothekar, Hrn. Bart, Lehrer, und schriftlich portofrei beim Unterzeichneten.

J. J. Furi,
Lehrer am Stalden in Bern.

Reglement.

§. 1. Die im Jahr 1817 von mehreren Geistlichen errichtete Lehrer-Bibliothek für den Kanton Bern hat die Bestimmung, den Lehrern und Schulvorstehern des Kantons Mittel an die Hand zu geben, sich mit den Fortschritten des Schul- und Erziehungswesens bekannt zu machen, und ihre Berufsbildung zu vervollständigen.

§. 2. Ihre Einkünfte werden auf Anschaffung von Schriftwerken über Erziehung im Allgemeinen und von Lehr- und Methodenbüchern über die Fächer der Primar- und Sekundarschule verwendet.

§. 3. Die Benutzung derselben steht, unter den in den folgenden §§. enthaltenen Bedingungen, den Mitgliedern des Bernerischen Ministeriums, sämtlichen Primar- und Sekundarlehrern, sowie auch den Schulvorstehern und Lehrern an höhern Unterrichtsanstalten offen. Der Lit. Erziehungsdirektion steht freie Benutzung zu.

§. 4. Der Eintritt ist laut Beschluß der Hauptversammlung von 1850 einstweilen frei. — Das jährliche Besegeld beträgt wenigstens Fr. 1 und höchstens Fr. 2 und wird von der ordentlichen Hauptversammlung innert diesen Grenzen je für das folgende Jahr bestimmt festgesetzt.

§. 5. Wer das Besegeld für das laufende Jahr bezahlt hat, ist Theilnehmer an der Bibliothek. Sämtliche Theilnehmer bilden die Lehrer-Bibliotheksgesellschaft, welche forthin wie die Nutznießerin, so auch die oberste Verwalterin des an sie gekommenen Institutes ist, und jährlich wenigstens einmal, in der Regel im Frühlinge, Ende Aprils oder Anfangs Mai, nach vorhergegangener öffentlicher Anzeige durch das Amtsblatt eine ordentliche Hauptversammlung halten soll. Außerordentlich so oft es nöthig ist.

§. 6. Die ordentliche Hauptversammlung wählt je auf ein Jahr eine geschäftsführende Kommission, beschließt Bücherankäufe, läßt sich Rechnung ablegen, bestimmt der Kommission einen Kredit zu allfälliger Anschaffung wichtiger Werke und zur Bestreitung von Verwaltungskosten, und kann auch dem Bibliothekar im Sinne des Beschlusses der Hauptversammlung von 1854 eine beliebige Entschädigung zuerkennen.

Die Rechnung beginnt und schließt mit dem Kalenderjahr.

§. 7. Die Kommission besteht aus einem Präsidenten, einem Aktuar, der zugleich Bibliothekar und Kassier ist, und einem dritten Beisitzer. Sie hat zunächst über den guten Fortgang der Anstalt und über Handhabung der Statuten zu wachen und für gute Ordnung zu sorgen.

§. 8. Der Präsident und der Bibliothekar sind für die Dauer ihres Amtes der Entrichtung ihres Unterhaltungsgeldes enthoben.

§. 9. Das Besegeld wird zum ersten Male bei der Annahme in die Bibliothek und dann immer im Anfange des Jahres vorausbezahlt, oder portofrei eingeschickt. Nach Verfluß der ersten drei Monate des Jahres werden die Saumseligen bis nach geleisteter Bezahlung in der Benutzung der Bibliothek eingestellt.

§. 10. Jeder Theilnehmer darf in der Regel höchstens zwei Bände auf einmal nach Hause nehmen. Verlangt er mehrere, so hat er sich schriftlich an die Kommission zu wenden, und eine spezielle Erlaubniß einzuholen.

§. 11. Kein Buch darf länger als drei Monate von demselben Mitgliede behalten werden. Nach Verlauf derselben kann die Einschreibung auf eine zweite Frist von drei Monaten für denselben

Theilnehmer erneuert werden. Am Ende der zweiten Lesefrist muß das Buch jedenfalls der Bibliothek wiederum zugestellt werden, wenn es von einem andern Mitgliede verlangt worden ist.

§. 12. Bücher, die nicht persönlich von den Theilnehmern überbracht, und abgeholt werden, sollen gut verpackt und auf zuverlässige Weise verschickt werden. Die Bücher sollen in der Regel nur gegen Empfangsbesccheinigungen den Lesern verabfolgt werden.

§. 13. Wird ein Buch beschädigt oder verloren, so soll das Mitglied, auf dessen Namen es eingeschrieben worden, von der Direktion angehalten werden, den Schaden zu ersetzen oder dasselbe neu anzukaufen. Nichtkantonsbürger sollen, bevor ihnen Bücher verabfolgt werden dürfen, entweder Fr. 10 baar gegen Empfangschein hinterlegen oder sonst eine Sicherheit leisten.

§. 14. So oft es nöthig ist, soll ein numerirter Nachtrag von $\frac{1}{4}$ Bogen über die neu angekauften Werke diesem Katalog beigegeben werden.

Schul-Chronik.

Bern. Die Direktion der Erziehung hat an sämtliche Lehrer, welche nicht Mitglieder der Schullehrerkasse sind, ein Kreisschreiben gerichtet. Hr. Dr. Lehmann bemerkt darin: der größere Theil der Lehrer ist der Kasse noch nicht beigetreten. Ob der Grund hievon einzig in dem Unvermögen liege, die durch die Statuten der Anstalt geforderte Eintrittssumme aufzubringen, oder nicht auch zum Theil darin, daß Viele die Wichtigkeit und Zweckmäßigkeit eines solchen Instituts nicht einzusehen vermögen, will ich nicht entscheiden. Dagegen erachte ich es in meiner Pflicht, sämtliche Lehrer, die der Kasse nicht schon beigetreten sind, zum Beitritt in dieselbe aufzufordern, indem ich mich hiemit bereit erkläre, mein Möglichstes zu thun, um denjenigen den Schritt zu erleichtern, die von sich aus die nöthigen Mittel dazu nicht besitzen. Zu dieser Aufforderung halte ich mich um so mehr befugt, als der Regierungsrath bei Berathung des Gesetzesentwurfs über die Organisation des Schulwesens sich grundsätzlich für obligatorische Betheiligung sämtlicher Lehrer bei der Kasse ausgesprochen, und diese daher jedenfalls innert Jahresfrist zur Durchführung kommen wird. Ich erwarte deßhalb, daß meiner Aufforderung in kürzester Zeit entsprochen werde. Diejenigen, die ihr nicht nachkommen zu können glauben, lade ich ein, mir innert Monatsfrist die Gründe hievon mitzutheilen, und in dem Falle, daß dieselben rein finanzieller Natur wären, den Betrag anzugeben, den sie nach den Statuten der Kasse bei ihrem Eintritt zu entrichten hätten, so wie den Betrag, den sie nach Maßgabe ihrer Kräfte zu obigem Zwecke selbst zu leisten im Stande wären.

— Aus Wynau wird uns gemeldet, daß leztlich durch rühmliches Zusammenwirken der Gemeindebehörden die Anschaffung der sehr empfehlenswerthen „Tschudischen Lesebücher“ in die dortigen Schulen zu Stande kam und daß durch fluge Vermittelung der Schulkommission und ihres Hrn. Präsidenten das Publikum so für dieses treffliche Lehrmittel gewonnen wurde, daß in kurzer Zeit auch von Seite der Eltern und Kinder ein rühmlicher Wettstreit zur Anschaffung desselben entstand. Auch wird von der dortigen Schulkommission gerühmt, daß sie mit nachahmungswerthem Eifer sich angelegen sein lasse, der oft unverantwortlichen Lauheit im Schulbesuche mit entschiedenem Ernste entgegenzuwirken. — Glück und Segen einer Gemeinde, die so einsichtiger und pflichttreuer Behörden sich zu erfreuen hat.